



natürlich. herzlich. norddeutsch.



FESTE FEIERN

Hygienehinweise und Verhaltensregeln für private Feien

(gültig ab 03.03.2022)

Damit Sie einen unbeschwerten Aufenthalt bei uns verbringen können, haben wir aufgrund der aktuellen Situation einen umfassenden Plan für Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen erarbeitet. Unsere ausführliche Checkliste für alle Bereiche des Hotels senden wir Ihnen gerne separat zu.

1. Allgemein

Sollten Sie Krankheitssymptome aufweisen, welche auf eine eventuelle Corona Infektion schließen könnten, ist ein Aufenthalt bei uns leider nicht mehr möglich. Sie sind verpflichtet uns dies unverzüglich mitzuteilen.

Mindestabstand

- Es wird empfohlen untereinander einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Ebenso empfehlen wir Ihnen die Personenaufzüge nur mit Ihnen reisenden Personen zu nutzen oder die Treppen zu nehmen.

Mund-Nasen-Schutz

- In allen Innenbereichen des Hotel muss eine qualifizierte Mund-Nasenbedeckung (FFP2- oder medizinische Schutzmaske) getragen werden (gilt für alle Gäste). An Ihrem Sitzplatz im Veranstaltungsraum können Sie diesen abnehmen.
- Unsere Mitgastgeber tragen in allen öffentlichen Bereichen eine qualifizierte Mund-Nasenbedeckung.

Hygiene & Desinfektion

- In allen Bereichen desinfizieren wir regelmäßig Handläufe, Türgriffe, Arbeitsflächen, Aufzüge, Umkleiden, Toiletten etc.
- Sie finden an vielen öffentlichen Bereichen Desinfektions-Spender.
- In allen Bereichen wird regelmäßig durch Lüften für frische Luft gesorgt.

Öffentliche Toiletten

- Für einen sicheren Aufenthalt und zur Minimierung des Risikos einer Infektion für Gäste sowie Mitgastgeber suchen Sie bitte einzeln die Toiletten auf.

2. Ihre Feier ohne Tanz – es gilt die 3G - Regel

- Vollständig Geimpfte (mindestens 14 Tage Abstand zur zweiten Impfung), „Geboosterte“ und Genesene müssen keinen negativen Test vorlegen. Hier reicht der Impfnachweis durch Vorlage eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung bzw. der Genesenennachweis (positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist)
- Folgende Personen müssen bei Anreise einen offiziellen Antigen-Test (nicht älter als 24 Stunden) bzw. PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) sowie alle 24 Stunden einen neuen Testnachweis vorlegen:

- ungeimpfte Personen
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- Die Vorlage der jeweilig zutreffenden Bescheinigung ist inkl. amtlichen Lichtbildausweis notwendig und wird vor Ort per Cov.Pass-App kontrolliert

3. Ihre Feier mit Tanz – es gilt die **2G+ Regel**:

- Ein Aufenthalt ist für vollständig Geimpfte (grundsätzlich zwei Impfungen und mindestens 14 Tage Abstand zur zweiten Impfung) und Genesene möglich. Hier genügt der Impfnachweis durch Vorlage eines Impfausweises (digital oder in offizieller Papierform) oder einer Impfbescheinigung bzw. der Genesenen Nachweis mit der Vorlage des Personalausweises. Vor Anreise ist ein einmaliger offizieller Antigen-Test (nicht älter als 24 Stunden) bzw. PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) durchzuführen und bei Anreise das offizielle Testergebnis vorzulegen.
- Ausgenommen Personen, die bereits eine Booster-/Auffrischungsimpfung erhalten haben oder frisch genesen sind. Hier ist die Vorlage einer Bescheinigung notwendig. Diese Personen benötigen keinen weiteren Antigen-Test/PCR-Test.
- Die Vorlage der jeweilig zutreffenden Bescheinigung ist inkl. amtlichen Lichtbildausweis notwendig und wird vor Ort per Cov.Pass-App kontrolliert
- Bei der 2G+ - Regelung ist der Aufenthalt auch für Personen möglich, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist durch eine **ärztliche Bescheinigung** nachzuweisen. Dazu ist für diese Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ein **täglicher Antigen-Test** erforderlich.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder unter 7 Jahre, ebenso minderjährige Schüler:innen, die regelmäßig in der Schule getestet werden. Hier genügt ein einmaliger Nachweis der Schule, dass die Schüler:innen regelmäßig getestet werden. Im Zeitraum von Ferien gilt dies nur in Verbindung mit einem offiziellen Testnachweis, der höchstens 72 Stunden zurückliegt.

- Was ist erlaubt:

- Derzeit können Sie Ihre Familienfeier, Hochzeit, Geburtstag, etc. ohne Personenzahlbegrenzung bei uns durchführen – unabhängig davon, ob Ihre Veranstaltung im Restaurant „Fischers Fritz“ oder in einem separaten Raum stattfindet!
- Grundsätzlich gilt weiter die Maskenpflicht.
- Ausnahme: Am festen Platz mit Tisch - und bei geschlossenen Privatveranstaltungen in gesonderten Räumen muss keine Maske getragen werden.
- Bei Tanzveranstaltungen greifen die Regeln für (s. oben Punkt 3)
- Es gibt keine offizielle Sperrstunde mehr.
- Unsere FEINheimischen Buffets sind erlaubt.

Bitte beachten Sie weiterhin:

- Sie als Veranstalter sind für die Einhaltung aller Vorschriften verantwortlich



natürlich. herzlich. norddeutsch.



- Alle Angaben / Regeln können sich entsprechend der Landesverordnung jederzeit ändern. Bitte verfolgen auch Sie die aktuell gültigen Verordnungen des Landes SH.

Sollten Sie noch Fragen oder Wünsche bezüglich ihres Aufenthaltes haben, so sprechen Sie uns bitte an. Sie erreichen uns unter der Tel.: 0431 5331-442

Bitte beachten Sie, dass sich diese Angaben an der aktuellen Verordnung der Landesregierung orientieren. Entscheidend ist die jeweils gültige Landesverordnung während Ihres Aufenthaltes - Änderungen behalten wir uns daher vor und informieren Sie kurzfristig auf unserer Website sowie im Hotel direkt.